



Standards

Qualifizierung zum Seniorcoach DGfC

Stand:01.März.2013

Überblick:

1. Voraussetzungen

2. Verfahren

2.1. Nachweise

2.2. Zertifizierungsverfahren

2.3. Selbstverpflichtung

3. Kostenregelung

4. Angebote von Weiterbildnern

1

1. Voraussetzungen

- 1.1. Abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium, Ausnahmeregelung siehe 2.2.2.
- 1.2. Erfolgreicher, d.h. vollumfängliche Abschluss der Qualifizierung zum Mastercoach - nach den Standards der DGfC oder eine vergleichbare Qualifikation
- 1.3. Mitgliedschaft in der DGfC

2. Verfahren

2.1. Nachweise

Folgende Nachweise sind mit einem formlosen Antrag bei der Geschäftsstelle der DGfC einzureichen:

- 2.1.1. Zertifikat Mastercoach oder vergleichbare Qualifikation
- 2.1.2. Nachweis über zusätzlich mindestens 70 Ustd. Teilnahme an Weiterbildungen mit theoretischem Inhalt nach Abschluss der Basisqualifizierung, z. B. Psychodrama, Methodentraining, Supervisionsausbildung, Transaktionsanalyse, Gestalttherapie Coaching-Updates, Fachtagungen, Kongresse. Sie sollen der Entwicklung, Begründung und Unterstützung von beraterischer Fach- und Methodenkompetenz dienen.
- 2.1.3. Nachweis von Reflexion der eigenen Beratungspraxis durch Supervision, auch Kontrollsupervision, Kontrollcoaching von mindestens 30 Ustd. nach Abschluss der Weiterbildung Mastercoach
- 2.1.4. Nachweis der Coachingerfahrung, d. h. selbst durchgeführte, professionelle Coachingprozesse im Umfang von mindestens 150 Ustd.
- 2.1.5. Schriftliche Arbeit, die die Frage behandelt, wie sich das eigene Coachingkonzept (Selbst-, Beziehungs-, Theorie- und Methodenkonzept) durch die zusätzlichen Fort- und Weiterbildungen erweitert hat. Diese Arbeit ist die Grundlage des Zertifizierungsgespräches.

2

2.2. Zertifizierungsverfahren

- 2.2.1. Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen lädt der Zertifizierungsausschuss den Antragsteller zu einem Zertifizierungsgespräch (face to face) ein. Dieses wird von Mitgliedern des Zertifizierungsausschusses oder von Beauftragten an zwei Terminen im Kalenderjahr angeboten. Ziel des Gespräches (mindestens 60 Minuten) ist es, die fachliche Qualifikation eines Bewerbers wahrnehmbar zu machen durch
- die informellen
 - persönlichen und
 - formalen Kompetenzen
- im Sinne des EQR/DQR (europäischen und deutschen Qualitätsrahmens)
- 2.2.2. Für Antragsteller, ohne abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium, ist eine Begabten-sonderprüfung möglich. Der Zertifizierungsausschuss stellt in einem persönlichen Gespräch die Qualifikation von nichtakademisch ausgebildeten Bewerbern fest.
- 2.2.3. Bei Ablehnung eines Antrags kann der Antragsteller sich an den Vorstand der DGfC wenden, der dann die endgültige Entscheidung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen muss.

2.3. Selbstverpflichtung

Eine Selbstverpflichtung zu kontinuierlicher Fortbildung, Evaluation und Supervision (Kontrollsupervision/Kontrollcoaching) ist zu unterschreiben. Diese Fortbildungen, Evaluationen und Supervisionen sind zu dokumentieren und müssen auf Verlangen dem Vorstand der DGfC vorgelegt werden.

3

3. Kostenregelung

Die Gebühren für die Zertifizierung zum Seniorcoach in Höhe von 300,00 € werden von der Geschäftsstelle der DGfC in Rechnung gestellt und sind vor dem Zertifizierungsgespräch zu entrichten.

4. Angebote von Weiterbildnern

Der Zertifizierungsausschuss kann auf Antrag Veranstaltungsangebote, die dem Zweck der Entwicklung, Begründung und Unterstützung von beraterischer Fach- und Methodenkompetenz dienen, anerkennen.

Diese Standards sind vom Vorstand der DGfC am 29.01.2013 beschlossen und mit ihrer Veröffentlichung ab 01.03.2013 gültig.